

## Die Entdeckung des Opfers

Vortrag 24. September Veranstaltung „20 Jahre Runder Tisch – mehr als *ein* Grund zu feiern“

Vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, ein paar Worte zu zwanzig Jahren *Runder Tisch gegen häusliche Männergewalt* aus meiner Sicht zu sagen. Sie müssen wissen, dass ich nicht aus Ihrer Fach-Szene komme: Ich bin Soziologe, arbeite seit langen Jahren als Journalist, war aber vor Jahrzehnten u. a. an der Evaluation des Opferentschädigungsgesetzes beteiligt.

Für meine Anmerkungen von außen schlage ich einen weiteren Bogen als Ihre zwanzig Jahre.

Denken Sie ein Jahr zurück. Erst seit kurzem erhalten Opfer von Gewalt um ihrer selbst willen so viel Aufmerksamkeit wie im Spätherbst 2018. Es war – wieder einmal – der internationale Aktionstag gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, der 25. November. Bisher hatten sich Aktivistinnen und männliche Unterstützer abgemüht, die breite Öffentlichkeit zu diesem Datum für das gesellschaftliche Problem der Gewalt vor allem in Beziehungen zu interessieren. Und nun war es dem Publikum kaum möglich, dem Thema zu entgehen: Zeitungen, auch solche mit großen Buchstaben und knalligen Überschriften, berichteten über die Gewalt im Schutz der Privatheit, Radio-Reporter machten Beratungsstellen bekannt, in den Nachrichten von Fernsehsendern kamen Opfer zu Wort.

Sie sorgen dafür, dass es auch in diesem Jahr wieder so sein wird.

Es hat sich Einiges getan in den vergangenen Jahren. Häusliche Gewalt wird als ein *gesellschaftliches* Problem betrachtet. Das ist eine Abkehr von der Haltung, was innerhalb der eigenen vier Wände passiert, gehe niemanden etwas an. Das individuelle Schicksal, einen Über- oder Angriff erlitten zu haben, wird im gesellschaftlichen Diskurs jetzt auch mit strukturellen Gegebenheiten in Verbindung gebracht: In den Blick gerückt ist das Machtgefälle zwischen Männern, Frauen und Personen anderer geschlechtlicher Identitäten, bis hin zu dessen Gipfel in Form sexueller Gewalt auf der Besetzungscouch von Filmproduzenten.

Manchmal fällt es schwer, nachzuvollziehen, dass etwas heutzutage Selbstverständliches erst langwierig und mühsam durchgesetzt, ja erkämpft, werden musste. Das ist nicht nur bei der Betrachtung häuslicher Gewalt der Fall. Dass Opfer als Personen wahr- und die Folgen erlittener Gewalt ernstgenommen wurden, ist eine neue Entwicklung, ausgehend von den Siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Diese kühne Behauptung versuche ich in einer kleinen Studie zu belegen. Ich arbeite seit einiger Zeit daran, habe Gespräche mit Zeitzeugen, Expert\*innen und Beteiligten geführt.

Wie Sie sich vielleicht erinnern, wie Sie gehört oder gelesen haben, wurde das Opfer früher in der Justiz mit wenig Empathie bedacht. Allmählich scheint sich die Erkenntnis durchzusetzen, dass mutmaßlich geschädigte Personen die aber brauchen.

Vielleicht stört Sie die Bezeichnung *mutmaßlich*. Aber genauso wie wir bis zur Rechtskraft des Urteils von einem *mutmaßlichen Täter* sprechen, auch wenn er mit dem blutigen Messer in der Hand neben der Leiche festgenommen wurde, gebietet es der Respekt vor einem rechtsstaatlichen Verfahren, diese Vorläufigkeit auch auf das Opfer auszudehnen. Das ist mehr als ein formaler Akt, auch wenn es sich auf den ersten Blick um ein eindeutiges Geschehen handelt. Meist ist etwas passiert, das von den Beteiligten ganz unterschiedlich erlebt wurde und geschildert wird. Um dem zu erwartenden Aufschrei zu begegnen, ich würde damit das, was ein Opfer erlitten und was ein Täter ihm angetan hat, gleichsetzen, kann ich Ihnen nur sagen: Wir sollten aufhören, das Ermittlungs- und Strafverfahren als eine

Art Null-Summen-Spiel zu betrachten, in dem der eine nur etwas gewinnen kann, wenn man es der anderen wegnimmt. Es gilt, auch die Rechte eines Verdächtigen, eines Be- und Angeschuldigten, eines Angeklagten und eventuell Verurteilten zu wahren.

Wie gehen wir in dieser Gesellschaft mit dem Phänomen der Gewalt um und mit denen, die unter ihr leiden? Es ist ein weites Feld, denken Sie an die Einordnung der Gewalttaten Rechtsradikaler gegen Menschen, die ihrem Feindbild entsprechen. Sie kennen vielleicht die kolportierten drastischen Äußerungen derer, denen diese An- und Übergriffe angelastet werden. Dagegen können Vertreter von Strafverfolgungsbehörden mitunter keinen politischen Hintergrund erkennen. Für die ist das Geschehen eher ein individuelles Fehlverhalten, oft befeuert durch die verhängnisvolle Kombination von enthemmendem Rausch und persönlichen Animositäten. Und dann ist mitunter auch noch zu hören, der Geschädigte habe ja die Tat provoziert.

Ich gebe zu, es ist ein großer Sprung hin zu dem, was *Ihr* Thema ist: die häusliche und sexuelle Männergewalt. In historischer Dimension ist es etwas Neues, dass diese Ausprägung von Gewalt als etwas anerkannt ist, das nicht ein rein privates Problem ist. Ich erinnere mich an die Achtziger Jahre, in denen ich für eine Untersuchung Wachbucheinträge in einer Polizeistation ausgewertet habe. Es ging um Einsätze der Streifenbeamten bei häuslichen Konflikten, insbesondere am Wochenende. Die Daten legten nahe, dass es von einem aufs andere Jahr eine enorme Zunahme gefährlicher Körperverletzung gegeben haben muss. Dahinter verbarg sich nicht eine plötzliche Brutalisierung der männlichen Bevölkerung im Umfeld dieser Polizeiwache, sondern eine andere Bearbeitung der Fälle – aus folgendem Grund: Die bedrohten und misshandelten Frauen hatten den einschreitenden Beamten einen Strafantrag gegen ihren Bedroher und Misshandler unterschrieben, diesen im Laufe der folgenden Woche aber häufig zurückgezogen. Ich überlasse es Ihrer professionellen Einschätzung, ob das aufgrund einer Versöhnung, einer Bedrohung oder der Angst, künftig allein dazustehen, geschehen ist. Sie wissen, dass nach §§ 223/230 StGB die einfache Körperverletzung ein Antragsdelikt ist und die Ermittler damit gezwungen sind, die Sache im Sande verlaufen zu lassen, wenn der Strafantrag nicht mehr gilt. Also hat man damals einfach die Codierung geändert und mit Bezug auf § 224 StGB das Geschehen zu einer *gefährlichen* Körperverletzung aufgewertet und damit zu einem Officialdelikt gemacht. Bei einem solchen gibt es ein öffentliches Interesse, zu ermitteln.

Was kann man daraus schließen? Zum einen – und das überlasse ich wieder Ihrer Interpretation aus professioneller Perspektive – ruft jemand in einer solchen bedrohlichen Situation die Polizei vielleicht weniger, um ein Strafverfahren in Gang zu setzen, als vielmehr, um die Gefahrensituation zu beenden. Bitte beachten Sie, dass das Gewaltschutzgesetz erst am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, es in den Achtziger Jahren also noch nicht die Möglichkeit gegeben hat, einen gewalttätigen Partner damit aus der Wohnung zu weisen. Ich schätze, dass die Polizei in ihrem alltäglichen Handeln damals schon weiter war als die öffentliche Diskussion: Sie hat das Problem offensichtlich ernst genommen. Allerdings haben die Polizisten wohl keine andere rechtliche Handhabe gesehen, als das Geschehen als *Delikt* zu betrachten. Wahrscheinlich wollten sie es nach all dem Aufwand des nächtlichen Einsatzes nicht sang- und klanglos in der Versenkung verschwinden lassen.

Wir als Gesellschaft waren damals noch nicht sonderlich weit in unserer Fürsorge für Frauen, die von häuslicher und sexueller Gewalt betroffen waren.

Eine andere Erinnerung dazu: Ich war eingeladen, vor einer Gruppe überwiegend älterer Herrschaften, die sich um Kriminalitätsoffer kümmerten, zu referieren. Sie waren besorgt, vor allem über die berichtete Entwicklung der Kriminalität. Es war noch nicht das so genannte *postfaktische Zeitalter* angebro-

chen, aber dennoch überwog das Gefühl der Bedrohung oft das, was die Zahlen aus unterschiedlichen Quellen hergaben. In meinem Referat habe ich die – aus Kriminologensicht nicht sonderlich steile – These aufgestellt, es sei für eine Frau weniger gefährlich, nachts allein durch einen dunklen Park zu gehen als zu heiraten – denn dann sei die Wahrscheinlichkeit größer, vergewaltigt zu werden.

Damit war ich untendurch, disqualifiziert. Der Begriff der häuslichen Gewalt wurde damals nicht so selbstverständlich gebraucht wie das heutzutage der Fall ist. Es ist auch erst gut fünfzig Jahre her, dass die eheliche Pflicht einer Frau zum Sex betont wurde. Kurios mutet heute dazu ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1966 an:

*Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, daß sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen läßt. Wenn es ihr infolge ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen, zu denen die Unwissenheit der Eheleute gehören kann, versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen. Denn erfahrungsgemäß vermag sich der Partner, der im ehelichen Verkehr seine natürliche und legitime Befriedigung sucht, auf die Dauer kaum jemals mit der bloßen Triebstillung zu begnügen, ohne davon berührt zu werden, was der andere dabei empfindet. (BGH am 02.11.1966 AZ: IV ZR 239/65 - <https://opiniojuris.de/entscheidung/1659> 06.08.2019)*

Dem entsprach dann auf der anderen Seite wohl das Recht des Mannes, sich zu nehmen, was ihm zustand. Sie werden sich erinnern, dass es erst nach langen kontroversen Diskussionen gelungen ist, die Vergewaltigung in der Ehe mit Strafe zu bewehren – im § 177 StGB wurde der Begriff *außerehelich* gestrichen. Bis zum Juli 1997, also bis vor gut zwanzig Jahren war eine Frau rechtlich nur solange vor sexueller Gewalt geschützt gewesen, bis sie einen Trauschein hatte.

Für die Gegner dieser Rechtsreform war die Änderung ein Angriff auf Ehe und Familie – wie die in ihrer Vorstellung zu sein hatte. Sie fürchteten – neben einer Erweiterung zulässiger Abtreibungsmöglichkeiten im § 218 StGB –, missgünstige Ehefrauen könnten sich mit einer entsprechenden Anzeige an ihren Männern für irgendetwas rächen und so auch noch die Justiz bemühen – und überfordern. Das Ergebnis der Auseinandersetzung: Vergewaltigung ist auch in der Ehe strafbar und ein Officialdelikt. Ein Beschuldigter hat nicht die Möglichkeit, etwa durch Druck seine Frau zu bewegen, einen Strafantrag zurückzuziehen. Was diese Strafrechtsreform bringt, können Sie besser beurteilen als ich. Aber lassen Sie mich aus einer Einschätzung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zitieren:

*Trotzdem lässt sich feststellen, dass Vergewaltigung in der Ehe gesellschaftlich nicht allgemein als Verbrechen betrachtet wird. Es halten sich weiterhin Vergewaltigungsmethoden, die den Opfern eine Mitschuld geben, die Täter entschuldigen oder, entgegen des geltenden Straf- und Zivilrechts, behaupten, Vergewaltigung in der Ehe könne es gar nicht geben, da eine ständige sexuelle Bereitschaft Bestandteil des Ehevertrags sei. (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Vergewaltigung in der Ehe, Ausarbeitung WD 7 - 307/07 vom 28.01.2008)*

Und wenn Sie daran denken, dass es nicht einmal zwanzig Jahre her ist, dass Kindern in § 1631 BGB das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung zuerkannt worden ist, sehen Sie, wie gering der zivilisatorische Vorsprung gegenüber denjenigen ist, denen wir gern ein archaisches Weltbild attestieren.

Nun billigen wir also Menschen zu, unter derartigen Gewaltverhältnissen zu *leiden*. Wir verlangen aber, dass sie dem Bild entsprechen, das wir uns von einem Opfer machen. *Unschuldig* muss es sein. Täglich lesen und hören wir von *unschuldigen Opfern*. Diese Charakterisierung lässt doch wohl den Schluss zu, dass es auch *schuldige Opfer* gebe, Opfer, die selbst schuld sind an dem, was ihnen widerfahren ist. Eine Ausnahme ist das Kind, das durch sein nächtliches Schreien die Eltern zur Verzweiflung getrieben hat, bis die es genommen und geschüttelt haben. In diesen Fällen gilt das natürlich nicht. Wohl aber bei der Frau im kurzen Rock, die mit tiefgründigem und aufforderndem Blick dem ihr gegenüberstehenden hilflosen Mann ... – Sie kennen solche Geschichten zur Genüge.

Nun wäre es beruhigend, fänden wir derartige Ansichten und Einstellungen nur bei denen, die im Gegensatz zu *Ihnen* keine Ahnung, aber zu allem etwas zu sagen haben, in deren Äußerungen sich dumpfe Ideologie ungetrübt von jeglicher Sachkenntnis niederschlägt. Wie sieht es dagegen bei den Fachleuten aus, die von Berufs wegen Opfern begegnen, deren Erlebnisse und Schicksale institutionell verarbeiten? In meinen Interviews mit denen geht es um die Achtziger Jahre. Was sich seitdem grundlegend geändert hat, müssen Sie beurteilen.

Ein früher leitender Polizeibeamter sieht es heute so:

*Im Grunde genommen war das Opfer für uns immer ein wichtiger Faktor im Strafverfahren. Das heißt also, es war ein Beweismittel, weil die Opfer natürlich oftmals wichtige Zeugen waren im Prozess gegen die Tatverdächtigen. Insofern hat das Opfer für uns eigentlich mehr oder weniger eine Rolle gespielt als Objekt der Strafverfolgung.*

Als Beispiel nannte er Ermittlungsverfahren wegen organisierter Kriminalität gegen eine Gruppe, die Gastwirte erpresste. Deren Aussagebereitschaft war gering, sahen sie sich doch in der Situation „des bedrohten, verängstigten, kein Vertrauen mehr in die Polizei habenden – weil man meinte, wir könnten es nicht schützen – Opfers.“

Diesen Personenkreis Geschädigter dürfte auch der damalige Präsident des Bundeskriminalamtes Zachert im Blick gehabt haben. Im Vorwort des Buches *Das Opfer nach der Straftat* von Baumann/Schädler (Zachert, H.-L. in Baumann, M./Schädler, W., 1991, 5) fürchtet er um das Gewaltmonopol des Staates. Der habe doch die Pflicht, die Bürger vor Kriminalität allgemein und besonders vor Gewalt zu schützen. Da sei die Polizei gefordert, auch um „private Formen der Vergeltung“ zu verhindern. (7) Zudem führt er als „ein pragmatisches Argument“ die Tatsache an, dass die meisten polizeilichen Ermittlungen eben durch Anzeigen von Opfern oder Zeugen in Gang gesetzt werden, weshalb Polizei und Justiz „auf eine gute Zusammenarbeit mit Opfern und Zeugen angewiesen“ seien. Und weiter: „Die Qualität der Aussagen dieser Tatzeugen ist direkt abhängig von der Behandlung, die diese Zeugen durch Vertreter der Strafverfolgungsbehörden erfahren.“ (8) Daraus schloss der Polizeichef, die Behördenvertreter müssten deren psychische Bedürfnisse ernst nehmen, wenn sie „an einwandfreien Zeugenaussagen interessiert sind“. (8)

Da hat er zweifellos recht. Ich weiß nicht, ob der Umkehrschluss eine gehässige Unterstellung ist, dass es auf die psychischen Bedürfnisse nicht ankommt, wenn eine Tat durch *Sachbeweise* aufgeklärt werden kann.

Lassen Sie uns einen Blick auf die Attribute werfen, die ein als *unschuldig* bezeichnetes Opfer von einem abgrenzt, dem zumindest eine Mitschuld an einer erlittenen Tat zugeschrieben wird. Und dann gibt es noch die, bei denen aufgrund der Lebenssituation das Delikt – sei es als Opfer oder als Täter –

als nicht weiter verwunderlich angesehen wird, im so genannten Milieu eben. Eine besondere Bedeutung hat diese Zuschreibung vor allem im Bereich der sexuellen Gewalt.

Der von mir interviewte ehemalige Polizeibeamte betont die Vorreiterrolle der Hamburger Polizei. Im Landeskriminalamt, gegründet im Jahr 1989, wurde eine spezielle Dienststelle für Sexualdelikte eingerichtet, in der je zur Hälfte weibliche und männliche Ermittler arbeiteten. Das Ziel sei ein sensibler Umgang mit dem Opfer gewesen, das „in jeder Hinsicht psychisch traumatisiert ist“. Fraglich ist dennoch, ob durch die Möglichkeit, für die Vernehmung einen Ermittler oder eine Ermittlerin zu wählen, ein besserer Umgang mit traumatisierten Opfern gewährleistet war: „Ich muss allerdings sagen, dass trotzdem die 80er Jahre noch nicht diese hohe Sensibilität in der Polizei sahen, die sich dann erst zehn Jahre später durchsetzte.“

Einen Unterschied sieht er im Umgang mit den Opfern zwischen Ermittlern aus diesen Spezialdienststellen und den Kollegen, die den ersten Kontakt bei einem Einsatz oder der Aufnahme einer Anzeige hatten:

*Ich habe zum Beispiel erlebt, dass ein Opfer eines Sexualdeliktes auch in der Polizei gegebenenfalls geringschätzig betrachtet wurde, nach der Devise, musstest du eigentlich so rumlaufen, musste der Rock so kurz sein, wieso treibst du dich eigentlich in dieser oder jener Gegend rum? Also mit anderen Worten: Unausgesprochen stand im Raum: Da hast du selber schuld, dass du Opfer geworden bist.*

Eine solche Haltung gegenüber einem Opfer dürfte in der Vernehmung und im weiteren Verlauf eines Ermittlungsverfahrens eine zentrale Rolle spielen. Aus Zeitgründen will ich aber direkt zur Situation in der Hauptverhandlung kommen. Der ehemalige Vorsitzende einer Schwurgerichtskammer hat mir berichtet:

*Das Opfer musste im Strafverfahren leiden, allein die Situation, einen Gerichtssaal zu betreten, den man vorher nie gesehen hat. Lauter Menschen in schwarzen Roben gegenüber zu sitzen, die alle aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln etwas wissen wollen, führt zu einer totalen Verunsicherung – oder, sagen wir es vorsichtig, kann zu einer totalen Verunsicherung der Zeugen führen. Das hängt natürlich von deren Persönlichkeit und Bildung und sozialem Umfeld ab.*

*Aber ganz generell ist die Situation einschüchternd, sie wird in der Regel erstmals erlebt, und ist alles andere als angenehm. Und das wird dem Zeugen einfach zugemutet. Es kommt so über ihn, wenn er nach der Ladung den Gerichtssaal betritt.*

Kleine Anmerkung: Das trifft auf den Angeklagten sicherlich genauso zu, wird aber hingenommen oder ist sogar gewollt.

Es wird Sie vielleicht erstaunen, aber auch ein engagierter Strafverteidiger empört sich noch heute über die Behandlung der Geschädigten – die ja Gegenspieler seiner Mandanten waren - in den Siebziger Jahren:

*Die Gerichte gingen mit diesen Zeugen auf eine Weise um, als hätten sie überhaupt keine eigenen Rechte. Sie wurden als Sachen, als Beweismittel behandelt, |...| mussten stundenlang warten. Es gab keine Entschuldigung vom Gericht. Sie wurden wieder weggeschickt. Sie wurden wie ein Pingpongball in den Gerichtsverfahren behandelt.*

Das war – und ist noch heute – besonders in Verfahren zu beobachten, in denen – vorsichtig ausgedrückt – so etwas wie eine Ablehnung der Geschädigten und Vorbehalte schon gegen die Durchführung des Verfahrens zu vermuten sind. Etwa, wenn gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) verhandelt wird – den Vergleich mit aktuellen Verfahren überlasse ich Ihnen. Derart extreme Fälle sind nicht *Ihr* Alltag.

Unabhängig von einer so genannten *sekundären Viktimisierung*, die ich in Ihrem Kreis nicht erklären muss, hält der Strafverteidiger die Situation eines Zeugen in der Verhandlung generell für problematisch. Die erste Hürde hat der dann schon genommen, nämlich als so glaubwürdig eingeschätzt worden zu sein, dass es überhaupt zu einem Ermittlungsverfahren, einer Anklage und schließlich einer Hauptverhandlung kommt:

*Wenn der dann als Zeuge vor Gericht auftritt, hat er das Problem: Er ist kein Erfahrener in den Gerichtsverhandlungen. Er fühlt sich wie in einer Prüfung und möchte natürlich nicht durchfallen. Er fühlt sich wie ein Fremdkörper und möchte aber dazugehören. Er möchte also in Augenhöhe, wie man heute sagt, mit den Verfahrensbeteiligten fechten können.*

Vielleicht möchte die Zeugin, die Gewalt erlitten hat, aber auch gar nicht fechten, wie der Strafverteidiger es formuliert. Wahrscheinlich möchte sie, dass das Unrecht, das ihr angetan wurde, anerkannt wird wie auch die Folgen, die nicht für jeden nachvollziehbar sein müssen.

Was der Strafverteidiger früher erlebt hat, kommt heute hoffentlich nicht mehr vor:

*Ich kann mich an einen Verteidigerkollegen erinnern, der vor Gericht am Ende in seinem Plädoyer gesagt hat: ‚Also das, was die Staatsanwaltschaft fordert gegen meinen Mandanten, dafür kann man ja eine ganze Mädchenklasse vergewaltigen.‘ Ich hab' gedacht, das kann doch nicht wahr sein. Aber es gab keinen Aufstand im Gerichtssaal, was für mich bedeutete, es gab so eine Übereinstimmung in der Grundhaltung, die so ein Argument überhaupt zuließ: | ... | Kavaliersdelikt.*

Ich möchte zwei Arten der Verhandlung sexueller Gewalt vor Gericht unterscheiden: Denken Sie an den schon erwähnten Fall, dass eine Frau nachts aus dem Dunkel heraus von einem Unbekannten angegriffen wird. Sollte später jemand dieser Tat beschuldigt, angeschuldigt und angeklagt werden, geht es darum, nachzuweisen, dass er der Täter gewesen ist. Auch in solchen Verfahren mussten sich Frauen Vorhaltungen anhören – wird berichtet – über die Länge ihres Rocks, die Unsicherheit ihres Ganges und die Tatsache, zu später Stunde allein unterwegs gewesen zu sein.

Komplizierter und – so vermute ich – unerträglich wird es, wenn das Geschehen nicht in Frage steht, wohl aber seine Bewertung. Nehmen Sie die Fälle, in denen unbestritten ist, dass es zu sexuellen Handlungen gekommen ist. Klar ist auch, wer dabei war. Aber die Frage, *wie* es dazu gekommen ist, vor allem, ob es einvernehmlich war, ist Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen – auch in der Hauptverhandlung. Nun muss ich Ihnen nicht erklären, dass das mutmaßliche Opfer meist die einzige Zeugin und damit das einzige Beweismittel ist, einen nicht geständigen mutmaßlichen Täter zu überführen. Das – oder die Unschuld zu erweisen – ist das Anliegen des Gerichts, das einzige. Es ist natürlich die Aufgabe eines Strafverteidigers, die gegen seinen Mandanten vorgebrachten Beweise zu erschüttern. Nur, wenn in einem solchen Fall das einzige Beweismittel erschüttert wird, trifft es die Zeugin, das mutmaßliche Opfer. Sie werden es vermutlich wie ich als legitim erachten, das Gericht auf Ungereimtheiten in den Aussagen hinzuweisen, auf Widersprüche zu erwiesenen Tatsachen. Gelingt

das nicht, scheint mitunter die Verteidigung der Versuchung zu erliegen, die Zeugin in ihrer Glaubwürdigkeit und damit als Person herabzusetzen. Es gibt Vorsitzende, die das in ihren Verhandlungen unterbinden. Die Grenzen, was noch als legitim anzusehen ist, scheinen fließend zu sein. Was das für das Weiterleben im sozialen Umfeld der Beteiligten bedeutet – des mutmaßlichen Opfers und des mutmaßlichen Täters – erfahren Sie in Ihrem beruflichen Alltag.

Die polizeiliche Kriminalstatistik weist für weibliche Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus, dass „der Anteil der Verwandten oder Bekannten als Tatverdächtige (47,5 %) in etwa auf dem gleichen Niveau wie das der Tatverdächtigen ohne bzw. mit ungeklärter Beziehung zum Opfer (46,3 %)“ ist. (Bundeskriminalamt (Hg.) (2019), Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2018. Band 2 Opfer, Wiesbaden: BKA Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (weibliche Opfer) 2 - 2.4 – T03) Nur ein Teil dieser Fälle landet vor einem Gericht.

Ich vermute, auch Sie halten das Strafrecht für ein nur beschränkt geeignetes Mittel ist, der häuslichen und allgemein der sexuellen Gewalt wirksam zu begegnen. Deshalb kümmern Sie sich schließlich auch um die Prävention. Das ist in der Tat ein guter Grund, Sie heute für Ihre Arbeit zu feiern.

---

Fundstellen in der PKS des BKA:

Bei „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses“ (einschl. Versuche) wurde nahezu jede zweite erfasste Tat (47,2 %, 2017: 48,8 %) von Verwandten oder näheren Bekannten verübt.

46,1 % (2017: 45,3 %) der Opfer dieser Taten hatten keine Vorbeziehung zur/zum Tatverdächtigen oder diese blieb ungeklärt.

Bundeskriminalamt (Hg.) (2019), Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2018. Band 2 Opfer, Wiesbaden: BKA Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Opfer insgesamt) 2 - 2.4 – T01

Bei „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ist der Anteil der Verwandten oder Bekannten als Tatverdächtige (47,5 %) in etwa auf dem gleichen Niveau wie das der Tatverdächtigen ohne bzw. mit ungeklärter Beziehung zum Opfer (46,3 %). Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (weibliche Opfer) 2 - 2.4 – T03